



IHRE FERNWÄRMERECHNUNG.



Rechnungsseite 1



Energieversorgung Oberhausen AG



Fragen zur Rechnung?
Hier finden Sie Antworten!

Infoline: 0800 2552 500
Montag, Mittwoch bis Freitag 8 - 18 Uhr
Dienstag 8 bis 20 Uhr

F 0208 835-2697
E kundenservice@evo-energie.de

Kundennr.: 12345678
Sparte: Fernwärme
Rechnungsnr.: 15000000002

Oberhausen, 23.05.2023

Energieversorgung Oberhausen AG - Postfach 10 04 20 - 46004 Oberhausen

Herrn
Max Mustermann
Musterstr. 1
46045 Oberhausen

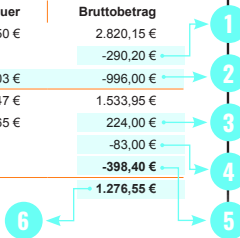
Bei Zahlung bitte angeben: 12345678

Ihre Rechnung

Verbrauchsstelle: Musterstr. 1, 46045 Oberhausen, Max Mustermann

Sehr geehrter Herr Mustermann,
vielen Dank, dass Sie auf Energie aus Oberhausen setzen.
Ihre Kosten vom 23.04.2022 bis 24.04.2023 im Überblick:

	Nettobetrag	Umsatzsteuersatz	Umsatzsteuer	Bruttobetrag
Fernwärme	2.635,65 €	7 %	184,50 €	2.820,15 €
Ihre Entlastung nach EWPBG				-290,20 €
Ihre gezahlten Abschläge	-836,97 €	19 %	-159,03 €	-996,00 €
Ihre Nachzahlung	1.798,68 €		25,47 €	1.533,95 €
1. Abschlag neue Abrechnungsperiode	209,35 €	7 %	14,65 €	224,00 €
abzgl. Entlastung Energiepreisbremse				-83,00 €
Dezember Soforthilfe				-398,40 €
Rechnungsbetrag				-1.276,55 €



Rechnungsseite 3

Verbrauchsstelle: Musterstr. 1, 46045 Oberhausen

Kundennr.: 12345678
Sparte: Fernwärme
Rechnungsnr.: 15000000002

Ihr Abschlag ab dem 14.07.2023 beträgt **141,00 €**.

	Vertrag	Nettobetrag	Umsatzsteuer-satz	Umsatzsteuer-betrag	Bruttobetrag	Entlastungs-betrag
Fernwärme	00012345	209,35 €	7 %	14,65 €	224,00 €	-83,00 €

Ihr Abschlag ab dem 14.01.2024 beträgt **224,00 €**.

	Vertrag	Nettobetrag	Umsatzsteuer-satz	Umsatzsteuer-betrag	Bruttobetrag	Entlastungs-betrag
Fernwärme	00012345	209,35 €	7 %	14,65 €	224,00 €	0,00 €

Ihr Abschlag ab dem 14.04.2024 beträgt **224,00 €**.

	Vertrag	Nettobetrag	Umsatzsteuer-satz	Umsatzsteuer-betrag	Bruttobetrag	Entlastungs-betrag
Fernwärme	00012345	188,24 €	19 %	35,76 €	224,00 €	0,00 €

Der reduzierte Steuersatz von 7 % für die Energiearten Gas und Wärme findet im Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 Anwendung. Geleistete Zahlungen in diesem Zeitraum werden in der Verbrauchsabrechnung mit dem reduzierten Steuersatz von 7 % abgerechnet.

Die Entlastungsbeträge stellen umsatzsteuerlich ein Entgelt von dritter Seite dar.

Die Termine für die neuen Abschläge:

Jun	14. Jul	14. Aug	14. Sep	14. Okt	14. Nov	14. Dez	14. Jan	14. Feb	14. Mär	14. Apr	14. Mai
0 €	141 €	141 €	141 €	141 €	141 €	141 €	224 €	224 €	224 €	224 €	224 €

Ihre Dezember-Soforthilfe für 2022 nach EWVG beträgt:

Gesamtbetrag: **398,40 Euro**

Hinweis zur Dezember-Soforthilfe: Die Soforthilfe basiert auf einem Berechnungsmodell, welches der Gesetzgeber vorgibt. Der Entlastungsbetrag setzt sich aus dem September-Abschlag 2022 plus 20 Prozent zusammen. Die Dezember-Soforthilfe in Höhe von 398,40 Euro wurde Ihnen in dieser Rechnung gutgeschrieben (siehe Seite 1).

Bitte beachten Sie, dass die Entlastung zunächst unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt wird. Zur Aufnahme des Vorbehaltes sind wir gesetzlich verpflichtet.

Rechnungsseite 6

Verbrauchsstelle: Musterstr. 1, 46045 Oberhausen

Kundennr.: 12345678
Sparte: Fernwärme
Rechnungsnr.: 15000000002

Information zu Ihrem Wärmevertrag 00012345:

Im Rahmen der Energiepreisbremsen wird für 80 Prozent (34.926 kWh) Ihrer Verbrauchsprognose Ihr Arbeitspreis gedeckelt (9,50 ct/kWh brutto).

Jahresverbrauchsprognose 2023: 43.657 kWh
Entlastungskontingent: 34.926 kWh
Referenzpreis: 9,50 ct/kWh (brutto)

Vertrag	Betrag	Beginn Abrechnungsperiode	Ende Abrechnungsperiode	Menge in kWh	Anteil Entlastung
00012345	-290,20 €	01.01.2023	30.04.2023	11.642	33,33 %
Gesamt:	-290,20 €			11.642	33,33 %

Ihr aktueller Fernwärmeverbrauch für 367 Tage (Vertragsnummer 00012345): 23.715 kWh
Ihr Fernwärmeverbrauch letzte Abrechnung für 365 Tage (Vertragsnummer 00012345): 21.673 kWh

Ihr Verbrauch im Vergleich (in kWh):

40.000
35.000

Ihre Fernwärmerechnung im Detail

- Das ist der Entlastungsbetrag, der Ihnen für den Abrechnungszeitraum im Rahmen der Energiepreisbremse zusteht.
- Ihre gezahlten Abschläge basieren auf einem Umsatzsteuer-Satz von 19 Prozent. Da der tatsächliche Umsatzsteuer-Satz von 7 Prozent abgerechnet wird, erhöht sich Ihr Anteil an der Begleichung Ihrer Energieverbrauchskosten.
- Ihr nächster fälliger Abschlag beträgt 224 Euro abzüglich der Entlastung durch die Energiepreisbremse in Höhe von 83 Euro. Das ergibt einen Abschlag von 141 Euro.
- Die 83 Euro sind der monatliche Entlastungsbetrag, der Ihren Abschlag aufgrund der Energiepreisbremse reduziert.
- Die Soforthilfe basiert auf einem Berechnungsmodell, welches der Gesetzgeber vorgibt. Der Entlastungsbetrag setzt sich aus dem September-Abschlag 2022 plus 20 Prozent zusammen. Dieser spiegelt die Entwicklung der Wärmepreisabschläge im Zeitraum September 2022 bis Dezember 2022 wider. Daher kann die Dezember-Soforthilfe von der Höhe Ihres nicht gezahlten Dezember-Abschlags abweichen. Die Differenz wird mit dieser Abrechnung verrechnet.
- Die Höhe ergibt Ihre Nachzahlung.
- Der monatl. Abschlag von 224 Euro wird durch den Entlastungsbetrag in Höhe von 83 Euro bis Jahresende reduziert.
- Ihr monatl. Abschlag beträgt mit Auslaufen der Energiepreisbremse ab Januar 2024 224 Euro. Hier greift der reduzierte Umsatzsteuer-Satz von 7 Prozent.
- Ab April endet der Zeitraum mit reduziertem Umsatzsteuer-Satz. Ab jetzt enthält der Abschlag wieder regulär 19 Prozent Umsatzsteuer.
- Das bedeutet, dass die Entlastungsbeträge keine Umsatzsteuer enthalten.
- Vertrag, für den die Energiepreisbremse angewendet wird.
- Ihr Entlastungskontingent entspricht 80 (oder 70 Prozent) Ihrer Verbrauchsprognose. Für diese Kilowattstunden wird Ihr Arbeitspreis auf 9,50 ct/kWh (oder 7,5 ct/kWh) gedeckelt.
- Für Ihr Entlastungskontingent zahlen Sie den vom Gesetz vorgegebenen Referenzpreis in Höhe von 9,50 ct/kWh brutto (oder 7,50 ct/kWh).
- Da Ihr Vertrag zum Stichtag 01.03.2023 aktiv war, werden Sie rückwirkend ab Januar mit der im März ermittelten Menge entlastet.
- Ihr Abrechnungszeitraum geht bis zum 24.04.2023. Laut Gesetz muss bei einer Jahresverbrauchsabrechnung der komplette Monat entlastet werden, wenn der 1. eines Monats überschritten wurde. Daher entlasten wir den gesamten April und nicht nur bis 24.04.